



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Keßler, Ronald: Die deutsche Arbeitergesetzgebung : 2.
Zusammengehörige Arbeit

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Die deutsche Arbeitergesetzgebung

Von Ronald Kessler

2. Zusammengehörige Arbeit



Die heutige wissenschaftliche Volkswirtschaftslehre hat die neuen Gedanken der deutschen Reichsgesetze über die Arbeiterversicherung noch nicht in sich verarbeitet. Völlig fremd freilich steht sie ihr auch nicht gegenüber; man kann sagen, daß die Schule der sogenannten Kathedersozialisten durch ihre Lehren die Gesetzesarbeiten vorbereitet hat, indem sie der durchaus mechanischen Auffassung der Volkswirtschaft, wie sie von England herübergekommen war, entgegentrat und die Bedeutung der Pflichtenlehre bei der Erzeugung, dem Umsatz und dem Verbrauch der Güter hervorhob. Aber sie fing eben erst an, das zu erfassen, was die Reichsgesetzgebung geschaffen hat; sie ist in ihrem Gedankenfluge weit hinter dem zurückgeblieben, was jetzt wirklich besteht. Trotz ihren so menschenfreundlichen Lehren betrachtete auch die Schule der Kathedersozialisten die Arbeit als eine Waare, ohne den Widerspruch zu bemerken, worin diese höchst einseitige englische Grundauffassung von dem Wesen der Arbeit mit ihren übrigen Bestrebungen stand. Denn wenn man die Arbeit als eine Waare ansieht, so ist es nur folgerichtig, für die Arbeitsleistungen nur dieselben Bestimmungen zuzulassen, wie beim Verkaufe eines Laibes Brot oder eines Pfundes Fleisch, nämlich nur solche, welche in dem Vertrage, Arbeitsvertrage oder Kaufvertrage, ausdrücklich oder stillschweigend ausgemacht waren. Das folgte denn auch mit anerkannter Schärfe des Urteils die von der Schule der Kathedersozialisten, man kann jetzt wohl sagen, besiegte Schule der englischen Volkswirtschaftslehre. Schriften der letztern Richtung machen nicht selten den Eindruck, als ob die Verfasser ein wissenschaftliches Mißbehagen darüber empfänden, daß die menschliche Arbeitsleistung sich doch nicht ganz so behandeln lasse, wie ein vom Menschen zum wirtschaftlichen Gebrauch in Besitz genommenes Stück der Außenwelt. Dies konnte man denn doch nicht, wenn man die thatsächlichen Verhältnisse der menschlichen Gesellschaft nicht geflissentlich übersehen wollte. Aber man ging bis an die Grenze des Möglichen. Man scheute sich nicht, die Arbeitskräfte der Menschen auf dem Erdball als eine

unabsehbare Reihe von selbständigen, durchaus von einander unabhängigen Einzelkräften zu behandeln, die nur durch die Not des Daseins und den allseitigen Trieb der Erhöhung des Wohlstandes eine Verknüpfung unter sich stets von neuem herstellen; ganz ähnlich wie die englische Naturwissenschaft die Entstehung der Arten aller lebenden Wesen in höchst einseitiger Weise aus dem Triebe der Erhaltung des Daseins zu erklären versucht hat.

Jene englische Schule der Volkswirtschaft findet die geschichtliche Begründung und Entschuldigung für ihre Einseitigkeit in den ebenso einseitigen, nach der entgegengesetzten Richtung hin schroff entwickelten Zuständen, die vor ihr lagen. Die Zeit der Zunftverfassungen, der Zwangs- und Bannrechte hatte den Gedanken, daß alle menschlichen Arbeitskräfte auf einander angewiesen seien, bis zum äußersten ausgebildet, indem sie es verhindern wollte, daß irgend eine Arbeitskraft sich aus der Verbindung mit den übrigen löse, eine Zeit lang frei umherfuche, ehe sie eine neue Verbindung eingehe; sondern es sollte jede Arbeitskraft, nachdem sie sich einmal völlig entwickelt hatte, in der Verbindung bleiben, in der sie war. Das sind die Anschauungen einer Zeit, wo Gewerbefleiß, Verkehrsmittel, Handel in nur geringem Maße entwickelt waren, während die englische Schule ihre übertriebenen Forderungen für jede Art von Arbeit aufstellte, als sich für einzelne Arten von Arbeit die Notwendigkeit ergab, jene Schranken zu durchbrechen.

Diesen beiden höchst einseitigen Anschauungsweisen setzt die deutsche Reichsgesetzgebung eine ungleich vielseitigere entgegen, indem sie die Möglichkeit zugeibt, daß jeder seine Arbeitskraft gleich einer von ihm besessenen Waare da verwerte, wo er will, und zwar jeden Augenblick an einer andern Stelle, indem sie aber daneben die Thatsache berücksichtigt, daß diese Freiheit des Angebots der Arbeitskraft dennoch dazu führen muß, daß sich dauernde Arbeitsverbindungen bilden, vorausgesetzt, daß sich die Wirtschaft des Volkes nicht etwa in einer völligen Zerrüttung und Auflösung befindet. Denn die menschliche Arbeit ist zwar insofern eine Waare, als sie gleich dieser zur Verwendung dargeboten werden kann, sie ist aber insofern keine Waare, als sie von dem Menschen selbst nicht getrennt werden kann, von dem Menschen, der seinerseits der ausschließliche Zweck aller Thätigkeit in der Volkswirtschaft ist. Will man daher die menschliche Arbeit eine Waare nennen, und auf das Wort kommt es ja nicht an, so muß man jedenfalls zugeben, daß sie sich von jeder andern Art von Waare wesentlich und zwar folgendermaßen unterscheidet: jede Arbeitsleistung ist nur die Äußerung einer Arbeitskraft, einer Fähigkeit, die dazu führt, daß jede folgende Arbeitsleistung desselben Menschen mit der vorhergehenden in Zusammenhang steht und ihr ähnlich ist. Daraus folgt, daß, wo jemand dem andern eine Arbeit leistet, er zu ihm in ein viel engeres persönliches Verhältnis tritt, als wenn er ihm ein Laib Brot verkauft; und es folgt weiter daraus, daß, wenn jemand einem andern eine ganze Reihe von Arbeiten leistet,

die seine ganze Arbeitskraft in Anspruch nehmen, hierdurch auch eine Verbindung zwischen ihnen geknüpft wird, die auch die Person der Beteiligten ergreift. Das ist der Begriff der zusammengehörigen Arbeit, nämlich der Arbeitskraft, die mit einer andern Arbeitskraft derartig verschmolzen ist, daß erst beide gemeinschaftlich Arbeitsleistungen hervorbringen, die dritten gegenüber allerdings selbständig angeboten werden können, die sich aber, wenn man sie nach ihrer Entstehungsweise betrachtet, als zusammengesetzte Erzeugnisse darstellen. Jeder Teil der Zusammensetzung für sich allein ist unselbständig und wird erst etwas durch die Verbindung mit den andern Teilen. Die Personen, die diese Arbeitsleistungen hervorgebracht haben, sind auf einander angewiesen; es gehen daher Pflichten zwischen ihnen von Person zu Person, die sich nach den Umständen richten, in die die Personen geraten, gleichviel, ob das vorher ausgemacht war oder nicht. Dieser Begriff der zusammengehörigen Arbeit ist der bisherigen Wissenschaft fremd; er ist zuerst von der Reichsgesetzgebung über die Arbeiterversicherung fruchtbringend verwendet worden.

Wenn ein Landwirt das teilweise durch seine Arbeit erzeugte Getreide in der nahe gelegenen Stadt verkauft, wo es auch als Brot verbraucht wird, und dafür vom Handwerker, Schuhmacher und Wagner, seine Bedürfnisse einkauft, so könnte man meinen, daß auch hier eine Zusammengehörigkeit von Arbeitsleistungen, nämlich der des Landwirts und der der Handwerker, vorliege. Und in der That wäre dies unter gewissen Umständen der Fall, nämlich wenn beide Teile auf einander angewiesen wären und sich von jedem Verkehr mit dritten abgeschnitten beispielsweise auf einer einsamen Insel befänden. Der Handwerker wäre dann in Wirklichkeit nichts anderes als ein Diensthote des Landwirts, und er würde daher zu diesem in ein gegenseitiges persönliches Pflichtenverhältnis treten, das einen höheren Inhalt hat als Arbeitsleistung und Lohnzahlung, Waarenlieferung und Preiszahlung. Ähnliche Zustände entstehen, wo die Verkehrsmittel schlecht sind; man findet auch heute in manchen Gegenden zwischen den Landwirten und den Handwerkern benachbarter kleinerer Landstädte ein gegenseitiges etwa als freundschaftlich zu bezeichnendes Verhältnis, das doch nicht bloß durch die Aufzählung der Leistungen und Gegenleistungen erschöpfend wiedergegeben werden kann. Aber diese Beziehungen sind doch nur zufällig, und sie sind auch keineswegs unumgänglich notwendig, um die wirtschaftliche Lage einer solchen Gegend zu fördern. Ein öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Beziehungen ist also kaum vorhanden; die Gesetzgebung beschäftigt sich daher heute nicht mehr mit diesen Dingen, während sie es früher unter andern Umständen durch Aufstellung der Zwangs- und Bannrechte thun mußte.

Es besteht also eine geringfügige Zusammengehörigkeit zwischen allen Arbeitskräften einer ganzen Gegend, eines Volksstammes, eines Volkes, ja zuletzt der ganzen Menschheit. Aber diese Zusammengehörigkeit ist, wenn man

zwei beliebige Arbeitskräfte irgendwo herausgreift und sie auf ihre Verbindung mit einander hin untersucht, in den meisten Fällen so lose und entfernt, so zufällig und jeden Augenblick wechselnd, daß man keinen wesentlichen Fehler macht, wenn man bei Erörterung der Frage, ob zwischen ihnen, abgesehen von besonderen Abmachungen, Pflichtenverhältnisse entstanden sein können, antwortet: Nein, solche bestehen nicht in einem Grade, daß man darauf Rücksicht zu nehmen hätte. Ganz anders liegt es z. B. bei der engen Zusammengehörigkeit der Gesindearbeit mit der Arbeit der Herrschaft. Die Herrschaft würde in der von ihr beliebten freien Arbeit zur Förderung irgend eines höheren Berufszweckes der Gesittung behindert sein, wenn nicht die niederen zur Lebensnotdurft notwendigen Arbeiten von Hilfsarbeitskräften, vom Gesinde ausgeführt würden; anderseits hat die Arbeit des Gesindes ihre hauptsächlichliche Bedeutung und Verwendbarkeit darin, daß sie gerade für diese Herrschaft notwendig ist. Herrschaft und Gesinde sind in hohem Maße auf einander angewiesen. Die Dienste des Gesindes lassen sich im voraus gar nicht aufzählen; es ist Gehorsam erforderlich und also ein von sittlichen Pflichten beeinflusstes Verhältnis zwischen Herrschaft und Gesinde, das den Gehorsam verbürgt. Wir haben hier einen der wichtigsten Fälle von eng zusammengehöriger Arbeit; aber keineswegs ist die Verbindung überall da eine gleich nahe, wo man von Gesinde und Herrschaft spricht. So werden in der einen Gegend und an dem einen Orte Dienste von unabhängigen Arbeitskräften geleistet, die an andern Orten oder in andern Gegenden im Gesindedienste gewährt werden. In einer Stadt, wo eine Wasserleitung ist, wird die früher vom Gesinde zu besorgende Arbeit des Wassertragens von den Arbeitern gethan, die die Unterhaltung der Wasserleitung besorgen, also im Dienste der Gemeinde stehen. So kann durch die Fortschritte der Wissenschaft, etwa zur leichtern Erzeugung des in der Haushaltung erforderlichen Feuers, oder durch andre Erfindungen, die eine dauernd wirksame Arbeit anstatt täglich sich wiederholender Arbeit ermöglichen, der Erfolg erzielt werden, daß Arbeitsleistungen, zu denen ehemals Gesinde erforderlich war, nummehr durch Arbeiter gethan werden, die gleichsam im Dienste der Gesamtheit der Herrschaften stehen. Ja schon heute vermag wohl jemand alles Gesindes zu entbehren, ohne doch darum höhern Berufszwecken entsagen zu müssen, wenn er nämlich in einer hoch entwickelten Stadt sich mit den Arbeitsleistungen solcher Gesamtarbeiter begnügt. Es giebt deshalb auch vielfache Übergänge von der Zusammengehörigkeit zwischen Herrschaft und Gesinde zu dem unabhängigen Zustande, wo eine größere Menge von Herrschaften einer größeren Menge jeder von ihnen dienender Arbeiter gegenübersteht. So kommt es in manchen Städten vor, daß weibliche Diensthoten nicht bei einer Herrschaft, sondern gleichsam bei zwei Herrschaften zugleich dienen, nämlich bei der einen am Vormittag, bei der andern am Nachmittag, wobei sie dann in ihren eignen Wohnung wohnen. So erfolgt das Waschen der Leibwäsche in der einen Haus-

haltung durch das Gefinde, in der andern durch eine besonders angenommene Wäscherin, aber noch im Hause, in der dritten durch einen Unternehmer, der in seinem eignen Arbeitsraume für eine ganze Anzahl von Herrschaften zugleich waschen läßt. Man kann sagen, daß die gesamten kleinen Handwerker einer Stadt ein unabhängig gewordenes Gefinde der gesamten Herrschaften der Stadt seien, bei denen ehemals die jetzt durch selbständige Handwerker besorgten Arbeiten im Hause durch Gefinde besorgt wurden und es häufig auf dem Lande noch werden. So findet man häufig, daß für kleine Handwerker, die lange Jahre für eine Haushaltung arbeiten, von dieser Herrschaft in ähnlicher Weise gleichsam in Erfüllung einer sittlichen Pflicht gesorgt wird, wie für das Gefinde. Die Arbeitskraft des kleinen Handwerkers ist zwar nicht völlig an diese oder jene bestimmte Haushaltung geknüpft, mit dieser zusammengehörig; er ist aber auch nicht so unabhängig und in der Lage, auf unzähligen Stellen seine Arbeitskraft zu verwerten, wie etwa ein großes Handelshaus. Er steht zwischen beiden Fällen mitten inne; er kann seine Arbeit an einer Mehrzahl von Stellen, aber doch nur einer begrenzten Zahl von solchen, verwenden.

Wo ist nun die Grenze zwischen der zusammengehörigen Arbeit, die persönliche, über die möglicherweise versprochene Arbeitsleistung hinausgehende Pflichten erzeugt, und der unabhängigen Arbeit, die dies nicht thut? Die Grenze ist nicht für alle Zeiten bestimmt und auch nicht für alle Orte gleich. Es giebt Gegenden in Deutschland, wo die Dienstboten eine in der ortsüblichen kurzen Kündigungsfrist zum Ausdruck kommende große Selbständigkeit gegenüber der Herrschaft haben, es giebt Gegenden, wo die Herrschaft eine ähnliche Gewalt über ihre Dienstboten ausübt, wie die Eltern gegenüber ihren Kindern. Fortwährend löst sich bis dahin abhängige Arbeit los und wird unabhängig, aber fortwährend bilden sich auch neue Formen der zusammengehörigen Arbeit aus. Zerstörung aller Errungenschaften der Gesittung würde die unmittelbare Folge sein, wenn man einmal wirklich die Ansicht durchführen wollte, daß jede Arbeitskraft von der andern durchaus unabhängig sei und daß es daher nicht gebe, als versprochene Arbeitsleistung und versprochenen Entgelt.

Demgegenüber ist es der Grundsatz der deutschen Arbeitergesetzgebung, daß aus der zusammengehörigen Arbeit höhere sittliche Pflichten für die entspringen, die gemeinsam arbeiten. Die Art dieser Pflichten richtet sich bei jeder beteiligten Person nicht nur darnach, was sie selbst für eine Arbeitsleistung in die Gesamtarbeit einzuwerfen verpflichtet ist, sondern auch darnach, was die übrigen Beteiligten hinzuthun; denn die Pflichten entspringen aus der Thatsache, daß die Arbeitskräfte zusammengehören. Dies ist die praktisch wichtigste Abweichung von der als unrichtig erkannten Auffassung der Arbeit als einer Waare.

Am vollständigsten ist die Zusammengehörigkeit da, wo die an der Gemeinschaft teilnehmenden Arbeitskräfte durchaus einander gleich und gleichartig

sind, jedesmal die ganze Person in Anspruch nehmen und jeder mit dem Genossen auf ein gemeinsames Ziel hinarbeitet. Die Ehe und die Familie ist, wirtschaftlich betrachtet, eine solche Gemeinschaft; bei ihr können daher am allerwenigsten die Pflichten in einem Ehevertrage aufgezählt oder sonst auf einen solchen gegründet werden; sie sind so augenfällig und so allseitig bekannt, daß, obwohl ihre Nichtbeachtung das öffentliche Wohl schädigen würde, dennoch Gesetzesbestimmungen zur Wahrung des öffentlichen Wohles entbehrt werden können, so lange die Sitte des Volkes gesund ist; im Ehe-, Familien- und Erbrecht wird daher nur ein geringer Bruchteil der Familienpflichten behandelt, nämlich die mehr äußerlichen Umstände, die mit dem öffentlichen Wohle in besonders nahem Zusammenhange stehen.

Eine völlige Gleichstellung der Arbeitskräfte, wenn auch zu viel engern Zwecken, findet beispielsweise bei den offenen Handelsgesellschaften statt, bei den kaufmännischen Betrieben, denen mehrere Kaufleute unter gleichzeitiger uneingeschränkter Verantwortlichkeit für das Ganze vorstehen. Hier ist es nicht wesentlich, daß jeder die ganze Arbeitskraft seiner Person einwirft, sondern nur die, mit der er zu Erwerbszwecken thätig sein will. Sonst aber herrscht auch hier zwischen den mehreren beteiligten Arbeitskräften eine völlige Gleichstellung. Die gegenseitige persönliche Verührung ist auch hier so bedeutend, daß jeder die Ausführung der Pflichten vonseiten des andern selbst zu überwachen und gegebenenfalls zu erzwingen imstande ist. Auch hier greift das Gesetz, der Arm des öffentlichen Wohles, nur dann ein, wenn ganz besonders schwere Verletzungen vorliegen, und setzt zu diesem Behufe nur die wichtigsten der Pflichten fest. Ähnlich ist das Verhältnis zwischen den gemeinschaftlich arbeitenden Arbeitskräften des Geschäftsherrn oder Betriebsherrn und seinen höhern kaufmännischen Gehilfen oder höhern Werkbeamten einer gewerblichen Unternehmung. Aber dieses Arbeitsverhältnis nähert sich doch schon ganz wesentlich denjenigen Arbeitsverbindungen, die den eigentlichen Gegenstand der deutschen Arbeitergesetzgebung bilden. Der höhere Handlungsgehilfe nämlich und der höhere Werkbeamte tritt nach außen hin, dritten gegenüber, entweder gar nicht oder doch lange nicht in dem Maße hervor, wie der Betriebsherr, der Geschäftsinhaber selbst. Die Thätigkeit der Arbeitsgemeinschaft, die dritten gegenüber, bei dem Absatz der Erzeugnisse oder der Waren, bei dem Einkauf der Rohstoffe, zu besorgen ist, besorgt der Geschäftsinhaber entweder allein oder doch in überwiegendem Maße. Die persönliche Verührung zwischen dem Geschäftsinhaber und dem kaufmännischen höhern Gehilfen oder Werkbeamten ist also schon eine geringere als zwischen den gleichgestellten Teilhabern eines Geschäftsbetriebes. Nur bei der inneren Thätigkeit der Arbeitsgemeinschaft findet die Verührung statt, hier äußert sich zwar die gesamte Arbeitskraft des Werkbeamten, nicht aber die gesamte Kraft des Geschäftsinhabers. Die Verührungsfläche ist eine kleinere, und sie ist um so kleiner, je mehr Werkbeamte und

höhere Handlungsgehilfen in dem Betriebe arbeiten, je mehr sie sich gleichsam in die Fläche teilen müssen. Immerhin aber können die höhern Gehilfen und Beamten doch nicht so zahlreich sein, daß in dem Betriebe die Auffassung entstehen könnte, es fände zwischen dem Betriebsherrn und dem Gehilfen oder Beamten kein persönliches Pflichten- und Vertrauensverhältnis, sondern nur ein Austausch einzelner Sachleistungen statt. Denn wie der Handel überhaupt auf Vertrauen gegründet ist, so kann auch die Anstellung eines höhern Handlungsgehilfen nicht ohne ein gegenseitiges Vertrauen durch den Handelsherrn geschehen, also auch nicht ohne daß der Angestellte ihm einigermaßen gleich stünde. Ganz dasselbe ist aber der Fall bei den höhern Werkbeamten, die ohne jene Eigenschaften nicht an der Mitleitung des Werkes Teil haben könnten. So kommt es, daß auch in diesen Fällen die wünschenswerten Zustände ohne höheres Eingreifen erreicht werden können.

Durchaus das Gegenteil tritt ein, wo sich nur sehr wenig Berührungspunkte zwischen dem Betriebsherrn und dem untersten Arbeiter ergeben. Ganz außerordentlich wenig Berührungspunkte sind da bei den großen Betrieben, wo Hunderte oder gar Tausende von niedern Arbeitern, vielleicht erst durch die Vermittlung von Vorarbeitern, darüber Werkmeistern, darüber Betriebsbeamten, mit der Arbeitskraft des Betriebsherrn in Verbindung stehen, oder wo gar der eigentliche Betriebsherr in gar keine persönlichen Beziehungen zu den Arbeitern treten kann, da er die Form einer juristischen Person, einer Aktiengesellschaft hat. Gerade in solchen Betrieben, namentlich also bei Aktiengesellschaften, ist es am ehesten möglich, daß der Betriebsleiter die Arbeiter lediglich als Zahlen von Arbeitskräften behandelt, während umgekehrt — wir beeilen uns das hinzuzufügen — der Arbeiter nichts als das zu empfangende Geld im Auge hat und also die ihm obliegenden Pflichten, wie das gezeigt werden wird, nicht minder vernachlässigt. Geringer ist die Gefahr schon bei dem Bergwerksarbeiter, weil diese verantwortungsvollere Arbeit es doch nicht gestattet, die Menschen so ganz als Zahlen zu behandeln und umgekehrt, auf Seiten des Arbeiters, die Tüchtigkeit der Arbeit und die Treue gegen den Arbeitsherrn so ganz beiseite zu setzen. Der landwirtschaftliche Arbeiter sodann kann nicht so sehr wie der gewerbliche Arbeiter die Fühlung mit dem Arbeitsherrn verlieren, weil er täglich mit ihm an demselben Orte arbeitet. Es folgt das landwirtschaftliche Gesinde, dieser Übergang vom freien Arbeiter zum Gesinde, endlich das häusliche Gesinde auf dem Lande und in der Stadt. Hier ist zwar die sachliche Berührung zwischen den Arbeitskräften des Arbeitsherrn und des Dienenden nicht entfernt so bedeutend, wie bei dem Handelsherrn und dem höhern Handelsgehilfen, aber das tägliche Zusammensein schließt doch im Durchschnitt aus, daß eine Vernachlässigung der Pflichten stattfindet. Es kommt hinzu daß der häusliche Dienst für das Gesinde meist nur eine Durchgangszeit ist zur selbständigen Einrichtung eines Haushalts nach der Verhei-

ration. Der Gefindedienst ist gleichsam eine Erziehung zu selbständiger Gründung eines Haushaltes, wie es ebenfalls die Lehrzeit des Lehrlings und die Gehilfenzeit des eigentlichen, sich später selbständig machenden Gesellen ist. Bei beiden ist das Gemeinsame, daß eine familienähnliche Gemeinschaft mit dem Arbeitsherrn da ist, wobei schon im allgemeinen der Wunsch des persönlichen Wohlbehagens dazu führt, daß die Pflichten nicht ganz vernachlässigt werden.

Derjenige in der Arbeitsgemeinschaft, der seinerseits mit allen übrigen Arbeitern der Gemeinschaft in einer vielleicht sehr geringfügigen Verbindung steht, alle Arbeitsleistungen gleichsam auf seinen Leib vereinigt, ist der Arbeitsherr, die übrigen seine Hilfsarbeiter, die um so niedriger stehen, je weniger zahlreich die Verbindungen sind, die sie mit andern Mitarbeitern des Betriebes nach der Art ihrer Arbeit haben. Die Arbeit des Arbeitsherrn ist die Hauptsache, die selbständige Arbeit; alle andre Arbeit ist Hilfsarbeit, Nebensache im Verhältnis zu der seinigen. Seine ist die herrschende, das andre die dienende Arbeit. Je größer die Zahl der Arbeiter auf der dienenden Seite ist und je größer gleichzeitig die örtliche Trennung ist, die zwischen ihnen und dem Arbeitsherrn besteht, um so eher ist die Möglichkeit gegeben, daß beiderseits die gegenseitigen Pflichten beiseite gesetzt werden. Das eigentliche Feld der Arbeitergesetzgebung, die dies verhindern will, sind daher die großen Gewerbebetriebe, nicht zum wenigsten aber die großen Hausindustrien, in denen zahlreiche Arbeiter für große Unternehmer arbeiten, die häufig an ganz andern Orten wohnen, wie ihre ihnen vielleicht größtenteils unbekannten Arbeiter.



Eine neue Strafrechtswissenschaft



Am Ende vorigen Jahres ist von den Professoren von Liszt in Marburg, van Hamel in Amsterdam und Prins in Brüssel eine neue „Internationale kriminalistische Vereinigung“ gegründet worden. In dem gegen Anfang Februar erschienenen Hefte der „Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft“ wurden die Satzungen dieser Vereinigung verkündet. Ihnen war ein kurzer Aufsatz des Professors von Liszt beigelegt, der die Ziele der Vereinigung näher erläuterte. Fast gleichzeitig erschien in den Grenzboten (Heft vom 14. Februar) ein ohne Zweifel von den Gründern veranlaßter Aufsatz, der die Ziele der Vereinigung noch offener besprach. Endlich ist im Juni dieses Jahres das erste Heft einer Zeitschrift „Mitteilungen der internationalen kriminalistischen Vereinigung“ (bei